

Schulnachrichten

Änderung der Gebührensätze für die Städtische Sing- und Musikschule Ichenhausen gültig ab 01.09.2024

Aufgrund der weitestgehend gleichbleibenden Einnahmen und unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheit der Einrichtung, beläuft sich das durchschnittliche und vom Haushalt der Stadt Ichenhausen zu tragende Defizit der Jahre 2017 bis 2023 auf annähernd 300.000,-- € pro Jahr. Nach fast zwanzigjährigem gleichbleibenden Gebührenniveau und um den steigenden Ausgaben entgegenzusteuern, entschied der Stadtrat die Gebühren wie folgt zu erhöhen.

Städtische Sing- und Musikschule Ichenhausen			
Die Gebühren betragen je Schülerin/Schüler und Jahreswochenstunde für		ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
a) Musikalische Früherziehung bei 8 bis 13 Schülern/Schülerinnen	45 Minuten	290,00 €	320,00 €
b) Instrumentaler Einzelunterricht	45 Minuten	1.430,00 €	1.575,00 €
c) Instrumentaler Einzelunterricht	30 Minuten	970,00€	1.070,00€
d) Instrumentaler Gruppenunterricht bei 2 Schülern/Schülerinnen	45 Minuten	790,00€	870,00€
e) Instrumentaler Gruppenunterricht bei 3 Schülern/Schülerinnen	45 Minuten	710,00€	785,00 €
f) Instrumentaler Gruppenunterricht bei 4 Schülern/Schülerinnen	45 Minuten	595,00€	655,00 €
g) Instrumentaler Gruppenunterricht bei 5 bis 7 Schülern/Schülerinnen	45 Minuten	475,00 €	525,00€
h) Ensembleunterricht (Hauptfachschüler sind von diesen Gebühren befreit) mit Instrument			
ohne Instrument		180,00 € 130,00 €	200,00 € 145,00 €
i) Klavierunterricht (bei Benutzung des Klaviers der Stadt Ichenhausen)	45 Minuten 30 Minuten	1.570,00 € 1.065,00 €	1.730,00 € 1.175,00 €

Für die mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ichenhausen wohnenden Schülerinnen und Schüler gewährt die Stadt einen Zuschuss aus Mitteln der Kulturförderung in Höhe von 40 % der obigen Gebühren. Ab 01.09.2026 gewährt die Stadt Ichenhausen einen Zuschuss von 30 % der obigen Gebühren.

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Sing- und Musikschule der Stadt Ichenhausen

Die Stadt Ichenhausen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 8) geändert worden ist, folgende 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Singund Musikschule der Stadt Ichenhausen vom 20.07.1989 i.d. Fassung vom 08.06.2005:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen je Schülerin/Schüler und Jahreswochenstunde für

a)	Musikalische Früherziehung bei 8 bis 13 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	290,00€
b)	Instrumentaler Einzelunterricht	(45 min.)	1.430,00 €
c)	Instrumentaler Einzelunterricht	(30 min.)	970,00€
d)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 2 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	790,00€
e)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 3 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	710,00€
f)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 4 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	595,00€
g)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 5 bis 7 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	475,00 €
h)	Ensembleunterricht (Hauptfachschüler sind von diesen Gebühren befreit)		
	mit Instrument ohne Instrument		180,00 € 130,00 €
i)	Klavierunterricht (bei Benutzung des Klaviers der Stad 45 min. 30 min.	dt Ichenhausen)	1.570,00 € 1.065,00 €

§ 2

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen je Schülerin/Schüler und Jahreswochenstunde für

a)	Musikalische Früherziehung		
	bei 8 bis 13 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	320,00€
b)	Instrumentaler Einzelunterricht	(45 min.)	1.575.00 €

c)	Instrumentaler Einzelunterricht	(30 min.)	1.070,00€
d)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 2 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	870,00 €
e)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 3 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	785,00€
f)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 4 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	655,00 €
g)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 5 bis 7 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	525,00€
h)	Ensembleunterricht (Hauptfachschüler sind von diesen (Gebühren befreit)	
	mit Instrument ohne Instrument		200,00 € 145,00 €
i)	Klavierunterricht (bei Benutzung des Klaviers der Sta	dt Ichenhausen)	
	45 min. 30 min.	·	1.730,00 € 1.175,00 €

§ 3

- § 2 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
- (2) Für die mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ichenhausen wohnenden Schülerinnen und Schüler gewährt die Stadt einen Zuschuss aus Mitteln der Kulturförderung in Höhe von 30 % der obigen Gebühren.

§ 4

- (1) § 1 dieser Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) § 2 dieser Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (3) § 3 dieser Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Ichenhausen, den 03.07.2024

STADT ICHENHAUSEN

Robert Strobel

Erster Bürgermeister